

An Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53  
80502 München

Per mail: Referat-22@stmb.bayern.de

Landesgeschäftsstelle  
München  
Pettenkoferstraße 10a/1  
80336 München

Tel.: 089 / 54829863

fa@bund-naturschutz.de

www.bund-naturschutz.de

*Ihr Schreiben:* StMB-22-4302.1-1-5-30  
*Vom* 13.07.2022  
*Unser Zeichen* RE-BayStWG/Ä/  
*vom:* 22.08.22

## **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung (Beschlussfassung Ministerrat 12.07.2022); Verbandsanhörung**

### **Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme am o.g. Gesetzes-Vorhaben.

Wir sind im Bayerischen Lobbyregister (gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz1 des Bayerischen Lobbyregistergesetzes (BayLob-byRG)) eingetragen.

Wir bedauern, dass eine Fristverlängerung trotz Urlaubszeit nicht möglich. Die Begründung „aus Gleichbehandlungsgründen“ können wir nicht anerkennen, denn eine Fristverlängerung kann auch jedem anderen Antragsteller gewährt werden.

Wir nehmen daher wie folgt nur in aller Kürze und nur zum BayStrWG Stellung und bitten um Berücksichtigung auch trotz der Terminüberschreitung von 5 Tagen.

### **BayStrWG**

Wir lehnen folgende Änderungen in Abs. 2 bzw. Ergänzungen der **Abs. 8-10** in **Art. 36** sowie die Einfügung von **Art. 36a**, die Ergänzung des **Abs. 4** in **Art. 38** und die Einfügung von **Art. 39a** als unnötig und nicht zielführend ab:

- a. Duldungspflicht der betroffenen Grundstückseigentümer für die Durchführung von Vorarbeiten und Unterhaltungsmaßnahmen mit Durchsetzungsmöglichkeit für die Straßenbaubehörden (Art. 36a neu);

- b. vorläufige Anordnung vorbereitender Maßnahmen und Teilmaßnahmen eines Projekts vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sowie deren Befreiung von der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen (Art. 36 (8), (10) neu);
- c. Einführung einer gesetzlichen Sofortvollzugsregelung für Teile eines Vorhabens, die nicht von einer erforderlichen Planergänzung oder von einem ergänzenden Verfahren betroffen sind (Art. 39a neu)
- d. Einräumung der Möglichkeit für die Anhörungsbehörden, in geeigneten Fällen auf einen Erörterungstermin zu verzichten (Art. 38 (4));
- e. Starke Einschränkung der Definition der planfeststellungspflichtigen Änderung (Änderung in Abs. 1 und 2)

Soweit es sich um Änderungen handelt, die auf Bundesebene bereits für Bundesfernstraßen in den Beschleunigungsgesetzen seit 2018 eingeführt wurden, haben wir diese bereits bei der Einführung auf Bundesebene abgelehnt. Das Bundesgesetz ergibt nicht zwingend, dass die Regelungen auf Landesebene für die dem BayStrWG unterliegenden Straßen übernommen werden müssen, sondern nur können.

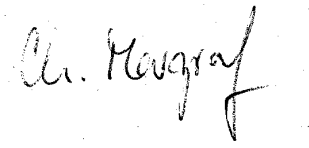
Soweit bei Planungen tatsächlich Zeitverzögerungen entstehen, haben diese sehr verschiedene Gründe, die jedoch meist in einer schlechten, unvollständigen oder rechtsfehlerhaften Planung liegen – nicht an der Beteiligung der Zivilgesellschaft, die sogar nicht selten zu Verbesserungen der Planungen führt. Es besteht eine weite Einigkeit, dass die derzeitigen Planungsverfahren nicht nur durch die ungenügende Besetzung der zuständigen Behörden, sondern auch durch fehlende qualifizierte Gutachter und Planer, fehlende Baustoffe und Materialien, komplizierte Ausschreibungsverfahren und das Fehlen einer Qualitätskontrolle der Bieter bei den Ausschreibungen, langwierige Mängelbeseitigungen (z.B. B15 Anschluss in A92), die Missachtung von fachlichen Hinweisen in Stellungnahmen der Naturschutzverbände (z.B. Kramertunnel), unzureichende Untersuchung der geologischen Untergründe zur Vermeidung von Kosten und ähnliche Faktoren hervorgerufen werden. Insofern begrüßen wir die Einführung eines Projektmanagers, da dies die Qualität der Planungen hoffentlich verbessert. Soweit bei der Umsetzung von Planungen Zeitverzögerungen durch rechtliche Überprüfungen auftreten, ist das ein Grundrecht der Zivilgesellschaft, das nicht selten Rechtsverstöße in Details oder grundlegender Art aufdeckt und das nicht durch vorläufige Anordnungen und Sofortvollzugsregelungen vor Abschluss dieser Überprüfungen ausgehöhlt werden darf.

**Zu e):** Die starke Einschränkung der planfeststellungspflichtigen Änderungen in Art. 36 (2) lehnen wir als zu weitreichend ab. Hier wird aus einer „wesentlichen“ Änderung eine „erhebliche“ Änderung, d.h. es erfolgt eine deutliche Einschränkung der Planfeststellungspflichtigen Änderungen. Außerdem löst eine derartige Änderung neue Gerichtsurteile aus, die durchaus zu neuen Zeitverzögerungen bei einzelnen Projekten führen können. Wir halten eine Planfeststellungspflicht auch bei jeder Maßnahme für nötig, die zu zusätzlichem Verkehr und damit zu einer – zu prüfenden und zu bewertenden - Klimawirksamkeit führt. Falls eine Definition der wesentlichen Änderung in Art. 36 aufgenommen werden soll, wären Kriterien wie Klimawirksamkeit, nicht geringfügige Auswirkungen auf Natur und sonstige Schutzgüter aufzunehmen.

Auch der Schutz von Straßen vor Naturereignissen im Rahmen des Wiederaufbaus nach Naturkatastrophen erfordert eine intensivere Prüfung, wenn er nicht auf der Bestandstrasse erfolgt (wobei auch deren Überprüfung in Einzelfällen sicher angebracht wäre, um gefährdete Straßen ggf. ganz zu verlegen). Ein nicht näher definierter „räumlich begrenzter Korridor entlang des Trassenverlaufs“ ist zu unbestimmt und damit möglicherweise viel zu weitreichend, um die Befreiung der Planfeststellung zu ermöglichen.

Die Einführung der Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntmachung im internet (Art. 38 (6) begrüßen wir, sofern sie wie geplant tatsächlich zusätzlich erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Margraf', written in a cursive style.

Dr. Christine Margraf  
stellv. Landesbeauftragte

gez. Peter Rottner  
Landesgeschäftsführer